



Die optimale **Versorgung**
durch die passende **Altersvorsorge**

Seite 2-3	Vorsorge im Alter / Checkliste
Seite 4-5	Die Patientenverfügung
Seite 6-7	Die Vorsorgevollmacht

Seite 8-9	Das Testament
Seite 10-11	10 Irrtümer über das Erbrecht
Seite 12	Haftungsausschluss und Impressum

Vorsorge im Alter

Den Ruhestand unbeschwert genießen

Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass sich die Lebenserwartung in Deutschland seit Jahren ständig erhöht. Dies führt dazu, dass die Zeit des Ruhestandes immer mehr durch vielfältige Aktivitäten in der damit verbundenen Freizeit ausgefüllt wird. Warum sollte die ältere Generation nicht ihre Lebensleistung genießen, sportlichen Aktivitäten oder Hobbys usw. nachgehen? Unbeschadet dieser positiven, vielschichtigen Ausgestaltung des Lebens im Ruhestand sollte aber nicht vergessen werden, dass mit den Jahren auch gesundheitliche Beeinträchtigungen oder ernsthafte Erkrankungen auftreten können.

Ob wir es verdrängen oder nicht, auch der Tod ist eine Tatsache des Lebens. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer soll Erbe werden oder wer gerade nicht? Entspricht die gesetzliche Erbfolge meinen Vorstellungen? Wie können die Erben von der Erbschaftsteuer befreit werden? Wer soll die Verantwortung übernehmen, wenn wir hinsichtlich der eigenen Lebensführung nicht mehr eigenverantwortlich entscheiden können? Wer entscheidet über die Anwendung von lebenserhaltenden Maßnahmen, wenn man dazu nicht mehr selbst in der Lage ist?

Gut beraten ist dann der, der rechtzeitig und verantwortungsvoll in eigener Entscheidung für den Krankheits- oder Todesfall vorgesorgt hat und dadurch nicht von anderen abhängig wird. Die Broschüre *Vorsorge im Alter* soll dem geschätzten Leser gerade diese Seiten des Lebens vor Augen führen. Wir würden uns freuen, wenn es gelingt, den Sinn und die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorsorge erkennbar zu machen um Ihre Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Ihr advocado-Team



Checkliste

5 wichtige Vorsorgefragen

? Haben Sie eine eigene Patientenverfügung?

? Haben Sie eine eigene Vorsorgevollmacht?

? Haben Sie ein eigenes Testament?

? Sind diese Dokumente juristisch überprüft worden?

? Sind diese Dokumente auf dem aktuellsten Stand?

Bitte bedenken Sie:

Haben Sie bereits die hier aufgezeigten wichtigen Dokumente für sich angefertigt, so sollten diese in regelmäßigen Abständen einer inhaltlichen Überprüfung durch einen auf diesem Gebiet tätigen Juristen unterzogen werden. Dies kann sich unter Umständen aus einer Veränderung der persönlichen Lebenssituation und Neuregelungen gesetzlicher Grundlagen ergeben.

Warum benötige ich diese Dokumente?

Viele Menschen glauben, dass eine Vorsorgevollmacht, eine Patientenverfügung oder gar ein eigenes Testament zur Zeit noch nicht notwendig ist. Ob jünger oder älter, auch viele Senioren fühlen sich fit und meinen, dass Vorsorge daher nur etwas für sehr alte oder kranke Mitmenschen sei. In der Kanzlei hört der Anwalt nicht selten die Erklärung, dass eine Vorsorge noch nicht gebraucht werde oder dass man sich diese Maßnahme für später vorbehalte. Oftmals kommt es leider anders als man denkt.

Es kann auch ganz schnell gehen. Ein Verkehrsunfall oder ein Sturz im Haushalt mit einer schweren Schädelverletzung, ein Gehirnschlag mit anschließender Bewusstlosigkeit oder ein Herzinfarkt und die Karten des Lebens werden neu gemischt. All dies kann schlagartig dazu führen, dass Sie nicht mehr selbstverantwortlich handeln können. Dann müssen andere Personen die anstehenden Entscheidungen treffen. Doch dies ist gar nicht so einfach. Der Ehepartner, die eigenen volljährigen Kinder oder andere nahe Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt. Ihre Familie kann deshalb nicht ohne weiteres für Sie handeln. Es wird deutlich, dass mit klarem Kopf in gesunden Jahren die jeweilige Vorsorge erfolgen muss. Es gibt in diesen Fällen nie ein *zu früh*, aber immer wieder möglicherweise ein *zu spät*. Gleiches gilt für den Tod und die erbrechtliche Vorsorge. Bestimmen Sie zu Lebzeiten, welche Erbfolge Sie wünschen, schützen Sie dadurch Ihre Familie und vermeiden Sie für Ihre Erben kostenintensive und langwierige Erbauseinandersetzungen. Nutzen Sie hierzu die Möglichkeit einer juristischen Beratung und sorgen Sie so dafür, dass Ihre Patientenverfügung, Ihre Vorsorgevollmacht oder Ihr Testament zweifelsfrei Ihren Willen zum Ausdruck bringt. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Verfügungen regelmäßig an die aktuelle Rechtsprechung und an Ihre möglicherweise veränderte Lebenssituation angepasst wird.

Die Patientenverfügung und was der BGH sagt

So ist sie im Gesetz geregelt

Jede volljährige Person kann für den Fall einer zukünftig eintretenden Entscheidungsunfähigkeit schriftlich festlegen, ob und in welchem Umfang eine ärztliche Behandlung erfolgen soll. Das Gesetz bestimmt eine Patientenverfügung lediglich als eine schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlungen oder ein ärztlicher Eingriff bewilligt oder untersagt werden soll (§ 1901a Absatz 1 BGB).

Hierbei kann es durchaus sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben sowie eigene religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe in der Patientenverfügung aufzunehmen. Nur auf diese Weise kann der Betroffene auf eine spätere ärztliche Behandlung Einfluss nehmen und damit sein Selbstbestimmungsrecht wahren – dies also zu einem Zeitpunkt, wenn der Betroffenen selbst nicht mehr ansprechbar und einwilligungsfähig ist. Gerichtet ist eine Patientenverfügung daher vorrangig an die Ärzte und das ärztliche Behandlungsteam.

Zusätzlich kann sich eine Patientenverfügung auch an einen Bevollmächtigten oder einen gesetzlichen Vertreter richten und konkrete Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung dieser Patientenverfügung beinhalten. Bevor eine solche in Erwägung gezogen wird, sollte man sich bewusst sein, dass damit eine Entscheidung getroffen wird, die durch einen möglichen Behandlungsverzicht ein Weiterleben verhindert. Andererseits sollte erkennbar werden, dass das Weiterleben möglicherweise dann nur durch Abhängigkeit von der Medizintechnik und einer Fremdbestimmung erreicht werden kann.

Nach Abwägung dieser Aspekte sollte in Ruhe die Entscheidung getroffen werden, entweder eine Patientenverfügung zu erstellen oder ohne Vorsorge leben zu wollen. Niemand ist verpflichtet, eine solche zu erstellen, genauso wenig, wie man ewig daran gebunden ist. Jede volljährige Person kann jederzeit seine Patientenverfügung formlos widerrufen (§ 1901 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Das sollten Sie unbedingt beachten

Gesetzliche Regelungen sehen vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig unterzeichnet werden muss. Nicht vorgeschrieben, trotzdem sinnvoll ist, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. alle 2 Jahre) zu überprüfen. Es können in der Lebensführung durchaus Umstände eintreten, die es verlangen, die ursprüngliche Verfügung abzuändern oder zu erneuern.

Damit die Patientenverfügung Beachtung findet, verlangt der Gesetzgeber, dass die darin enthaltenen Erklärungen frei und eigenverantwortlich – insbesondere ohne äußeren Druck – abgegeben wurden. Diese Verfügung sollten Sie so aufbewahren, dass Ihre behandelnden Ärzte, Ihre Bevollmächtigten oder Betreuer möglichst zügig und unkompliziert Kenntnis von deren Existenz und auch vom Ort ihrer Aufbewahrung erlangen können. In der Praxis hat sich bewährt, immer einen entsprechenden Hinweis bei sich zu tragen. Bei einer stationären Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollte immer auf die Existenz einer Patientenverfügung und darin Bevollmächtigte hingewiesen werden.

Der Vorteil einer Patientenverfügung muss darin gesehen werden, dass Ihre dort angegebenen Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind. Voraussetzung ist hierbei, dass genau bezeichnet wird, ob und in welche indizierte ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung Sie einwilligen oder welche Sie ablehnen. Die behandelnden Ärzte müssen eine verbindliche Patientenverfügung beachten – selbst dann, wenn kein Vertreter bestellt ist. Die Missachtung der Patientenverfügung kann übrigens unter Umständen als Körperverletzung strafbar sein.

Wenn ein Vertreter in der Patientenverfügung bestellt wurde, ist diese Person nicht nur verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, sondern den darin vorgegebenen Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Absatz 1 Satz 2 BGB). Der Vertreter darf nicht seinen Willen an die Stelle des Patientenwillens setzen.



Die moderne Medizin ermöglicht es uns, immer älter zu werden und uns immer länger künstlich am Leben zu erhalten. Daher wird die Frage nach dem Abfassen einer **Patientenverfügung** immer konkreter.

Die Vorsorgevollmacht

Hinweise für die Erstellung

Eine Vollmacht sollte gut formuliert sein

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie eine (oder mehrere) Vertrauensperson(en) bestimmen, für Sie zu entscheiden und um beispielsweise Verträge in Ihrem Namen zu schließen. Die Vollmacht kann sich auf medizinische Behandlungen, aber auch auf andere Geschäfts- und Lebensbereiche beziehen. Sie bestimmen, was genau im Notfall von wem für Sie zu regeln ist. Die Vollmacht sollte möglichst durch einen Juristen erarbeitet und formuliert werden.

Beachten Sie bitte:

Banken und die Post verlangen oft eine gesonderte Vollmacht auf ihren eigenen Formularen. Es ist daher empfehlenswert, immer zwei Schriftstücke aufsetzen zu lassen, um für Klarheit und die Vermeidung juristischer Fallstricke zu sorgen. So sollte die Vorsorgevollmacht nach außen gegenüber Dritten sofort gültig und möglichst umfassend sein. Im zweiten Papier legen Sie gegenüber Ihrem Bevollmächtigten fest, wann die Vollmacht zum Einsatz kommen soll.

Überlegen Sie gut und lassen Sie sich anwaltlich beraten, wen Sie als Bevollmächtigten einsetzen. Die Person muss nicht nur mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein, sie sollte auch Ihr Vertrauen genießen! Der Bevollmächtigte muss übrigens jederzeit Auskunft über sein Handeln geben können. Um Schadensersatzansprüchen vorzubeugen, sollte er daher jede Entscheidung und Aktion genau dokumentieren.

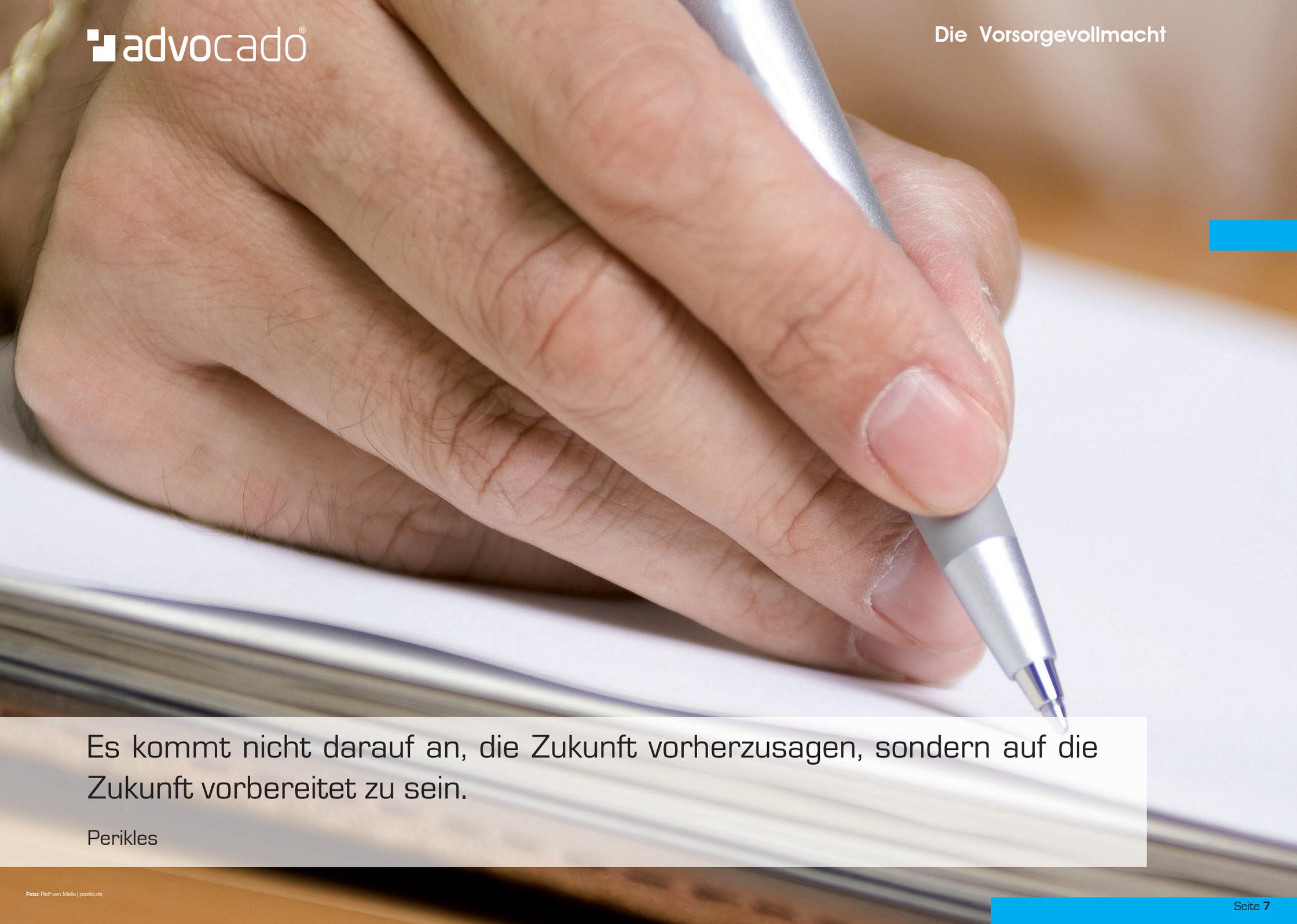
Die spezielle Betreuungsvollmacht

Macht es Ihr Gesundheitszustand notwendig, so wählt ein Gericht bei fehlender Vorsorge einen gesetzlichen Betreuer für Sie aus. Das kann dann auch eine völlig fremde Person sein. Die Richter sind aber angehalten, sich an Ihrem Willen zu orientieren. Deshalb empfehlen wir, neben der Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsvollmacht anfertigen zu lassen. Darin können Sie eine Vertrauensperson als Ihren Betreuer vorschlagen. Zudem können Sie in der Vollmacht regeln, wo Sie gepflegt werden wollen oder was beispielsweise mit Ihrer Wohnung geschehen soll.

Zur Frage der Verwendung von Muster- und Standardvollmachten

Aus anwaltlicher Sicht ist von der Verwendung einfacher Muster- und Standardvollmachten abzuraten. Dies gilt für alle Arten der dargestellten Vollmachten als auch der Patientenverfügung. Das Internet bietet heute vieles an Informationen, die sicherlich ein gewisses Grundverständnis wecken können. Fachwissen kann dadurch jedoch nicht ersetzt werden.

Auch Broschüren zu dieser Thematik dienen ausschließlich der Information. So weist das Bundesministerium der Justiz in einer entsprechenden Broschüre (Patientenverfügung – Stand Oktober 2009, Seite 29) auch ausdrücklich auf folgendes hin: „Die Angaben in den Beispielen sind daher auf erfundene Personen bezogen und eignen sich nicht dazu, als eigene Patientenverfügung abgeschrieben zu werden. Eine fachkundige Beratung bei der Erstellung einer individuellen Patientenverfügung ist an dieser Stelle nochmals zu empfehlen.“



Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorherzusagen, sondern auf die Zukunft vorbereitet zu sein.

Perikles

Das Testament

Hinweise für die Erstellung

Sorgen Sie rechtzeitig mit einem Testament vor

Wer keine erbrechtliche Vorsorge trifft, muss letztendlich mit der gesetzlichen Erbfolge vorliebnehmen. Ob aber die gesetzliche Erbfolge vollumfänglich den konkreten Interessen eines Erblassers entspricht, ist reiner Zufall. Denn der Gesetzgeber kann mit der gesetzlichen Erbfolge nur ein grobes Raster vorgeben. Eine individuelle, auf die Wünsche und Vermögenslage des Erblassers eingehende Regelung sieht das Gesetz hingegen nicht vor. Wer sich und seine Familie diesem Risiko nicht aussetzen möchte, sollte daher eine testamentarische Vorsorge treffen und seine Vorstellungen und Wünsche schriftlich fixieren.

Kurz gesagt: Ein Testament ist immer dann ratsam, wenn eine oder mehrere Personen vom gesetzlichen Erbe ausgeschlossen werden sollen. Es ist auch notwendig, wenn eine Person Erbe werden soll, die nicht zu den gesetzlichen Erben gehört. Diese und ähnliche Entscheidungen stehen im freien Ermessen des Erblassers. Das Testament kann eigenhändig geschrieben oder in notarieller Form verfasst werden.

Darüber hinaus können mit einem Testament natürlich auch die Erbteile der gesetzlichen Erben verändert werden. Grundsätzlich kann jede beliebige Person oder Institution als Erbe bedacht werden. Sollte es der Wunsch sein, kann die Verwandtschaft nicht bedacht und ein Dritter zum Erben bestimmt werden.

Unabhängig davon kann in einem Testament im Detail bestimmt werden, wer zum Beispiel bei mehreren Erben konkrete Vermögenswerte übernehmen darf. Damit können dann auch Vermächtnis- oder Teilungsanordnungen verbunden sein. Ein typischer Fall ist die Auflage über die spätere Grabpflege. Es kann auch eine Person des Vertrauens als Testamentsvollstrecker im Testament bestimmt werden. Der Testamentsvollstrecker überwacht dann die Erfüllung der testamentarischen Verfügungen und sorgt zudem dafür, den Nachlass zu verteilen.

Trotz eines Testamentes sind die Folgen des Pflichtteilsrechts zu beachten:

Erben der 1. Ordnung – dies sind der Ehepartner und Kinder – haben grundsätzlich einen Pflichtteilsanspruch. Auch die Eltern des Erblassers sind pflichtteilsberechtigt, jedoch nur dann, wenn dieser keine eigenen Abkömmlinge hatte.

Der Pflichtteil ergibt sich rechnerisch aus der Hälfte des fiktiven gesetzlichen Erbteils. Er kann im Testament entzogen werden, wenn besonders extreme Ausnahmetatbestände vorliegen.

Ein Sonderfall im Erbrecht: Ehegatten können ein gemeinsames Testament errichten. Hierin können sich die Ehegatten beispielsweise gegenseitig zum Alleinerben einsetzen, der Ehepartner kann dann jeweils die gemeinsamen Kinder zu seinen Erben einsetzen (besser bekannt als „Berliner Testament“).

Bei einer solchen durchaus üblichen Regelung empfiehlt es sich auch immer festzulegen, ob und in welchem Umfang der Partner testamentarische Änderungen nach dem Tod des Erstversterbenden vornehmen darf.

Sie merken: Das Erbrecht ist komplex und kompliziert. Bei der Abfassung eines Testaments durch Laien werden nicht selten schwerwiegende inhaltliche oder formelle Fehler gemacht. Diese Fehler können im schlimmsten Fall zur Ungültigkeit des Testamentes oder zumindest zu langwierigen Erbauseinandersetzungen führen. Nicht selten vernichten kostenintensive Gerichtsverfahren einen großen Teil des Erbes. Wer dies vermeiden will, sollte sein Testament daher nicht ohne vorherige juristische Beratung errichten.

Sinn des Lebens: etwas, das keiner genau weiß. Jedenfalls hat es wenig Sinn, der reichste Mann auf dem Friedhof zu sein.

Sir Peter Ustinov

10 Irrtümer zum Erbrecht

Nr. 1:

Kinderlose Eheleuten benötigen überhaupt kein Testament, da der Partner dann Alleinerbe ist.

Der überlebende Ehegatte erbt nach der gesetzlichen Erbfolge lediglich 3/4 des Nachlasses. Die Verwandten des verstorbenen Ehepartners erben 1/4 des Nachlasses. So kann es leicht passieren, dass plötzlich der Schwager Miteigentümer am vormals ehelichen Hausgrundstück des verstorbenen Ehegatten wird.

Nr. 2:

Ein notariell abgefasstes Testament hat mehr Wert als ein handgeschriebenes Testament.

In Ihrer Wirkung sind ein notarielles und ein handschriftliches Testament gleich. Es gilt immer das Testament des Erblassers mit dem jüngsten Datum. Sei es notariell oder handschriftlich erstellt.

Nr. 3:

Die eigenen Eltern haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Die beim Tode des Erblassers noch lebenden Eltern haben unter Umständen Pflichtteilsansprüche in Höhe der Hälfte des Nachlasswertes. Dieser Anspruch ist zwar in Geld zu bemessen, kann aber zu einer erheblichen Belastung für den Erben werden.

Nr. 4:

Geschenke zu Lebzeiten an die Kinder sind im Erbfall auf den Pflichtteil des beschenkten Kindes anzurechnen.

Trotz der Geschenke kann das Kind gleichwohl den Pflichtteil verlangen – berechnet nach dem Wert des hinterlassenen Vermögens. Denn die Geldzuwendungen sind nur dann auf den Pflichtteilsanspruch anzurechnen, wenn dies vor oder bei der Schenkung vom Erblasser ausdrücklich so bestimmt wurde. Eine nachträgliche Anrechnung ist nicht möglich.

Nr. 5:

Niemand kann gegen seinen Willen fremde Schulden erben.

Wer erfährt, dass er geerbt hat, und die Erbschaft nicht antreten will, muss die Ausschlagung des Erbes innerhalb von sechs Wochen in notarieller Form oder gegenüber dem Nachlassgericht ausdrücklich erklären. Ist diese Frist zur Ausschlagung der Erbschaft verstrichen, nimmt der Erbe als Rechtsnachfolger die Rechtsstellung des Erblassers ein. Dann passiert es, dass er für die Verbindlichkeiten des Verstorbenen haftet. Dies unter Umständen sogar mit seinem weiteren Privatvermögen.

Nr. 6:

Wer die Erbschaft ausschlägt, erhält zumindest den Pflichtteil.

Wer die Erbschaft vor dem Nachlassgericht oder in notarieller Form ausschlägt, kann danach grundsätzlich auch keinen Pflichtteil mehr verlangen. Er geht dann völlig leer aus.

Nr. 7:

Erben müssen die Vorgaben des Testamentes genau einhalten.

Sofern sich alle Erben untereinander einig sind, können sie sich auch einvernehmlich über die Anordnungen des Erblassers hinwegsetzen.

Nr. 8:

Ich kann mir mein Erbteil auch schon zu Lebzeiten auszahlen lassen.

Solange jemand lebt, bestehen für mögliche spätere Erben keinerlei Ansprüche auf sein Vermögen. Wer seinen Kindern schon zu Lebzeiten etwas zukommen lassen will, der kann dies über eine Schenkung tun.

Nr. 9:

Die Grabpflege müssen die Erben übernehmen.

Nur die Kosten der Bestattung gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten, die die Erben zu übernehmen haben. Die Kosten einer dauerhaften Grabpflege gehören nicht dazu. Hier hilft im Testament nur eine sogenannte Grabpflegeauflage.

Nr. 10:

Die Kinder werden sich nach meinem Tod schon vertragen.

Es ist sicher unangenehm, annehmen zu müssen, dass sich die eigenen Kinder eines Tages vor Gericht ums Erbe streiten. Aber auch bei aller Vorsorge kann niemand sicher sein und ausschließen, dass es während der Erbauseinandersetzung zum Konflikt kommt.

Haftungsausschluss/Imressum:

Sämtliche Angaben ohne Gewähr. Irrtümer, Druck- und Rechtschreibfehler vorbehalten. Stand dieser Broschüre: Oktober 2016. Nachdruck, Reproduktion oder sonstige Verwertung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der advocado GmbH.

Herausgeber:
advocado GmbH
Pappelallee 1
D-17489 Greifswald

Web: www.advocado.de
Mail: info@advocado.de
Tel.: 03834 / 8383 550

© advocado GmbH 2016